



Hauptausschuss

32. Sitzung (öffentlich)

12. Dezember 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

8:00 Uhr bis 8:20 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 17. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3307

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an
das Plenum

1

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP in Abwesenheit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

2 Gesetz zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Justiz und der Polizei

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1715

In Verbindung damit:

Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2625

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an
das Plenum zur 2. Lesung (s. Anlage 1)

1

- kurze Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/1715 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP ab.

Anschließend nimmt der Ausschuss die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen einstimmig an.

Den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/2625 in der geänderten Fassung billigt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion.

3 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3096

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an
das Plenum zur 2. Lesung

3

- kurze Diskussion

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf einstimmig mit folgender Neufassung des Art. III: "Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft."

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (s. Anlagen 2 und 3)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

4

Die Fraktionen von CDU und FDP schließen sich den vorliegenden Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage 3) an. Der Ausschuss spricht sich sodann einstimmig für diese Änderungen aus.

Der Ausschuss stimmt abschließend dem Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

Hauptausschuss
32. Sitzung (öffentlich)

12.12.2002
ni-ke

Abgeordnetenmandats und der Ausübung eines Ministeramtes auf die Dienstzeitberechnung und damit die Versorgungsleistungen. Hier bedürfe es einer Neuregelung.

Marianne Thomann-Stahl (FDP) schließt sich dieser Forderung an und macht ihrerseits auf von der FDP-Fraktion eingebrachte, jedoch im Moment mit Blick auf die Tätigkeit der Arbeitsgruppe des Ältestenrates zur Umsetzung der Empfehlungen der Diätkommission ruhenden Gesetzentwürfe aufmerksam. Es wäre hilfreich, bekäme der Hauptausschuss eine Vorlage, die die derzeit gültige Rechtslage darstelle, um das Thema - wenn auch getrennt von der Diskussion um die Diäten und die Versorgung in der Arbeitsgruppe - dann im Hauptausschuss als dem zuständigen Gremium des Parlaments zu beraten.

Vorsitzender Edgar Moron ruft das Aufgabenfeld der Arbeitsgruppe ins Gedächtnis: Sie befasse sich ausschließlich mit den Rechtsverhältnissen der Abgeordneten, nicht jedoch mit den Vorschriften etwa des Ministergesetzes. Dies gelte es nicht zuletzt im Sinne der Trennung zwischen den Verfassungsorganen zu beachten.

Was den Gesetzentwurf Drucksache 13/3069 anbelange, so müsse es, da das Gesetz aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr zum 1. Januar in Kraft treten könne, in Art. III heißen: "Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft."

Der **Ausschuss** billigt den Gesetzentwurf einstimmig mit folgender Neufassung des Art. III: "Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft."

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (s. Anlagen 2 und 3)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

Nach den Worten des **Vorsitzenden** enthält der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (s. Anlage 3) den zwischen den Fraktionen gefundenen Kompromiss.

Die **CDU-Fraktion** hält, so **Werner Jostmeier**, den lt. Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in § 3 einzufügenden Abs. 4 - neu - nach wie vor für überflüssig, trage ihn aber mit, da sich darin die der CDU wichtige Aussage des Bundesverfassungsgerichts wiederfinde.

Hauptausschuss

12.12.2002

32. Sitzung (öffentlich)

ni-ke

Edgar Moron (SPD) begrüßt es, dass ein so entscheidendes, die Kontrollbefugnisse des Parlaments regelndes Gesetz auf Zustimmung aller Fraktionen stoße. Dies gebe dem Gesetz eine besondere Bedeutung im Gefüge der Verfassungsorgane untereinander.

Die Fraktionen von CDU und FDP schließen sich den vorliegenden Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage 3) an. Der **Ausschuss** spricht sich sodann einstimmig für diese Änderungen aus.

Der **Ausschuss** stimmt abschließend dem Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

gez. Moron
Vorsitzender

3 Anlagen

jo/07.01.2003/15.01.2003

400

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

10.12.2002

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane
(Drs. 13/2625)**

zur Vorlage in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.12.2002

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In lfd. Nr. 10 wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

"§ 16 wird wie folgt geändert:

"a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden sowie die Ausländerbehörden übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen und deren Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind; die übrigen in Satz 1 genannten Behörden, Einrichtungen und juristischen Personen können diese Übermittlungen vornehmen."

2.

a) In lfd. Nr. 13 wird Buchst. e) wie folgt geändert:

"Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:
"Das parlamentarische Kontrollgremium kann dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.""

b) Aus lfd. Nr. 13 e) wird lfd. Nr. 13 f). Die Nummerierungen der nachfolgenden Änderungen sind entsprechend anzupassen.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- Nach § 3 Abs. 5 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Auf § 24 Abs. 2 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes wird verwiesen."

- § 5 wird § 5 Abs. 1 neu

- Nach § 5 Abs. 1 neu wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Das Innenministerium unterrichtet ¼-jährlich die G 10-Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene gem. Abs. 1 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die G 10-Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vorzunehmen."

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird die Textlücke mit dem Datum "1.01.2007" versehen. Der Klammersatz wird gestrichen.



Edgar Moron



Carina Gödecke

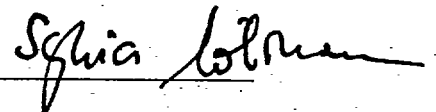


Dorothee Danner



Oda-Gerhard Gawlik

und Fraktion



Sylvia Löhrmann

und Fraktion

**Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/
10.12..02**

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU**

**zum Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung
und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-
Westfalen“ - Drs. 13/322**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen
Gesetz über die Einsetzung des
Verfahrens von
Untersuchungsausschüssen des
Landtags Nordrhein-Westfalen**

**§ 14 Aktenvorlage,
Aussagegenehmigungen, Zutrittsrecht**

Abs. 1: Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtung zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen.

Abs. 2: Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigungen und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten. Im Falle der Versagung sind die Gründe dem Untersuchungsausschuss im einzelnen darzulegen. Im Falle der Versagung kann der Untersuchungsausschuss beschließen, ein gerichtliches Verfahren gem. Art. 75 Nr. 2 der Landesverfassung zu beantragen.

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Eine Versagung ist nur zulässig, wenn es sich um aktuelle Vorgänge aus nicht abgeschlossenen Sachverhalten handelt und glaubhaft gemacht wird, dass die Arbeitsfähigkeit der Landesregierung oder ihrer Behörden durch die Herausgabe tatsächlich gefährdet wird.“

Satz 3 alt wird Satz 4.

Änderungsantrag (Stand: 11.12.2002)

der Fraktion der SPD
und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU


„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen“ – Drs. 13/322

zur Vorlage in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.12.2002

	Gesetzentwurf der Fraktion der CDU	Aktuelle gesetzliche Regelung § 3 Gegenstand
1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:		
(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.		(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.
(2) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.		(2) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.
(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.	§ 3 Abs. 3 „Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.“	(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur dann verändert werden, wenn der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist.

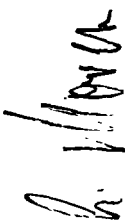
<p>(4) Hält der Landtag die mit dem Antrag angestrebte Untersuchung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig, so ist der Einsetzungsantrag insgesamt abzulehnen. Sind die von der Mehrheit für verfassungswidrig gehaltenen Teile lediglich von untergeordneter Bedeutung und wird der Einsetzungsantrag durch deren Streichung nicht erheblich geändert, ist die Änderung zulässig. Ob die für verfassungswidrig gehaltenen Teile von wesentlicher Bedeutung sind, ist aus Sicht der Minderheit zu bestimmen.</p> <p>(5) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten.</p>	<p>(4) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen des Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten.</p>
<p>2.</p> <p>§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 werden nach den Worten „Ton- und Filmaufnahmen“ die Worte „sowie Ton- und Bildübertragungen“ eingefügt.</p> <p>b) Dem so geänderten Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person.“</p> <p>3.</p> <p>§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung haben sich die Mitglieder</p>	<p>§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sind nicht zulässig.</p> <p>(2)</p> <p>§ 10 Mitteilungen über Sitzungen und Unterlagen (3) Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung sollen sich die</p>

<p>des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung zu enthalten.“</p> <p>4. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erzwingungshaft“ ein Komma gesetzt und die Worte „jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von 6 Monaten hinaus,“ eingefügt.</p> <p>b) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden im Übrigen entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorsieht.“</p>	<p>Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.</p> <p>§ 16 Zwangsmittel</p> <p>(1) Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis oder die Eidesleistung verweigert, oder gegen einen zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, oder ohne gesetzlichen Grund die Erstattung des Gutachtens oder die Eidesleistung verweigert, werden auf Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses durch das zuständige Gericht nach dessen Ermessen Ordnungsgeld, Ordnungshaft oder Erzwingungshaft festgesetzt sowie ihm die entstandenen Kosten auferlegt. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses kann das zuständige Gericht die Vorführung eines Zeugen anordnen.</p> <p>.....</p> <p>(3) Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden im übrigen entsprechende Anwendung.</p>
--	--


<p>5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen uneidlichen Aussage zu belehren.“</p> <p>6. § 20 wird gestrichen und § 21 alt wird zu § 20 neu. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird entsprechend angepasst.</p> <p>7. a) § 27 Abs. 1 alt wird wie folgt neu gefasst: “Gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht am Sitz des Landtags.“</p>		<p>§ 18 Belehrung</p> <p>(1)</p> <p>(2) Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ihrer Verteidigung berechtigt ist. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.</p> <p>§ 20 Verteidigung</p> <p>(1) Der Untersuchungsausschuss entscheidet über die Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>§ 27 Gerichtliches Verfahren</p> <p>(1) Zuständiges Gericht im Sinne des Gesetzes ist das Amtsgericht am Sitz des Landtags.</p>
--	---	--

b) In § 27 Abs. 2 Satz 1 alt wird wie folgt gefasst:
 "Gegen die Entscheidung des Ermittlungsrichters oder der Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht können der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde zu diesem Oberlandesgericht erheben."

(2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts können der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde erheben. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Staatsanwaltschaft der Vorsitzende, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags tritt.

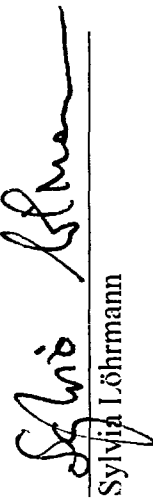

 Edgar Moron


 Carina Gödecke


 Dorothee Danner

Oda-Gerlind Gawlik

und Fraktion


 Sylvia Löhrmann

und Fraktion